

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. Oktober 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-206
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 45-1.19.11-279/07

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. März 2007

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1629

Antragsteller:

Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH
Neuweg 1- 4
67308 Zellertal

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"Hapuflam cp" und "Hapuflam-Brandschutzgewebe"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2008

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1629 vom 1. März 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt, geändert.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" und das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" sowie ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" mit und ohne Decklack sowie das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" sind schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹. Sie dürfen auf oder zwischen metallischen und massiv mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten, das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" auch freihängend angeordnet werden.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe zusätzlich mit Anstrichen o. ä. versehen werden.

- 1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" ist ein streich-, spritz- und spachtelfähiger Anstrichstoff, der unter Hitzeeinwirkung aufschäumt.

Das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" ist ein werkseitig hergestelltes, beidseitig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtetes² Glasfilamentgewebe³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll, sowie für die Verwendung als Beschichtung auf Oberflächen von Bauteilen und Sonderbauteilen (z. B. Kabelabschottungen).

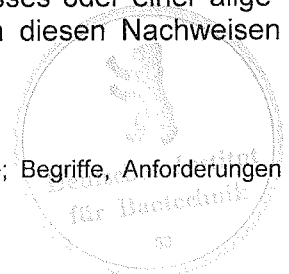
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen aus Stahl zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen

1 DIN 4102-1:1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt.

3 Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.



enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe in Bereichen verwendet werden sollen, an denen sie der Beanspruchungen durch von Chemikalien oder Lösemittel ausgesetzt ist, sind weitere Nachweise erforderlich.
- 1.2.6 Der Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" darf keine zusätzlichen Anstriche auf der Basis von Polyurethan oder Epoxidharz erhalten.
Der Baustoff "Hapuflam-Brandschutzgewebe" darf nicht mit zusätzlichen Anstrichen versehen werden, die das Aufschäumen behindern können.

Proschek

Beglaubigt

